



ZEPRA



Empfehlungen für Gemeinden
**Durchführung von
Monitoring-Testkäufen
im Kanton St.Gallen**

Informationen zu den Monitoring-Testkäufen

Monitoring-Testkäufe und gesetzliche Bestimmungen

Auf nationaler Ebene existieren verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten abzielen. Sie sind im Alkoholgesetz (Art.41), in der Lebensmittelverordnung (Art.11) sowie im Strafgesetzbuch (Art.136) aufgeführt. Auf kantonaler Ebene wird die Abgabe alkoholischer Getränke in den Gastgewerbeetzen geregelt.

Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebungen schreiben vor, dass weder Alkohol noch Tabakwaren an unter 16-Jährige und keine Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige verkauft oder abgegeben werden dürfen.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Im Kanton St.Gallen sind die Gemeinden gemäss dem kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (Art.6) für die korrekte Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zuständig (Art.22).

Alkohol- und Tabaktestkäufe zeigen, dass in ungefähr 30 von 100 Fällen gegen die geltenden Jugendschutzbestimmungen verstossen wird und Jugendliche Alkohol und Tabakwaren in Verkaufsstellen sowie an Veranstaltungen erhalten (vgl. Heeb, 2016). Im Kanton St.Gallen finden zurzeit keine polizeilich begleiteten Alkohol-Testkäufe statt, da eine gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen fehlt. Als Unterstützung für die Gemeinden bietet das Gesundheitsdepartement Monitoring-Testkäufe (Alkohol und Tabak) an.



Warum sind Monitoring-Testkäufe sinnvoll?

Jugendschutz ist wichtig:

- Je früher sich junge Menschen den Konsum von Suchtmitteln zur Gewohnheit machen, desto grösser ist das Risiko einer späteren Abhängigkeit.

Überprüfung der Ist-Situation:

- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren.

Unterstützung des Verkaufspersonals:

- Aufklärung und Information, damit Alters- und Ausweiskontrollen zur Norm werden können.

Sensibilisierung der Verkaufsstellen:

- Die geltenden Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sind dem Verkaufs- und Servicepersonal präsent.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit:

- Testkäufe stellen eine gute Möglichkeit dar, den Jugendschutz medial zu thematisieren. Die Öffentlichkeit wird somit über die gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken informiert.

Reduktion der Verfügbarkeit:

- Es werden weniger alkoholische Getränke und Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren bzw. unter 16 Jahren verkauft.

Wiederholt durchgeführt führen Monitoring-Testkäufe zu einer Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken und Tabakwaren für Kinder und Jugendliche.

Organisation und Durchführung von Monitoring-Testkäufen

Ablauf

Die Planung und Durchführung der Monitoring-Testkäufe werden von der Fachstelle Jugendschutz des Amtes für Gesundheitsvorsorge koordiniert. Das Blaue Kreuz St.Gallen – Appenzell führt die Testkäufe im Auftrag des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen durch. Das Monitoring wird aus dem Alkoholzehntel finanziert und ist für die Gemeinden kostenlos.

- 1 Auftrag der Gemeinde an die Fachstelle Jugendschutz → **Gemeinde**
- 2 Auftragsklärung und Planung → **Fachstelle Jugendschutz**
- 3 Gemeinderatsbeschluss, Liste mit den zu testenden Verkaufsstellen → **Gemeinde**
- 4 Detailplanung der Testkäufe mit der Gemeinde → **Blaues Kreuz SG – APP**
- 5 Durchführung der Testkäufe und Protokollierung → **Blaues Kreuz SG – APP**
- 6 Auswertung und Rückmeldung an die Gemeinde → **Gesundheitsdepartement SG**
- 7 Vorgehen / Massnahmen nach den Testkäufen → **Fachstelle Jugendschutz**



Interessierte Gemeinden benennen **minimal 7 und maximal 12 zu testende Verkaufsstellen** vor Ort. Getestet werden kann sowohl im Detailhandel, in Gastronomiebetrieben, in Tankstellenshops als auch an Festanlässen (Vereinsfeste, Jahrmarkt usw.). Zur Durchführung der Monitoring-Testkäufe wird ein **Gemeinderatsbeschluss** benötigt. Das Blaue Kreuz St.Gallen – Appenzell wird anschliessend beauftragt, mit zwei geschulten Jugendlichen unter 16 Jahren, die vom Blauen Kreuz engagiert werden, die Monitoring-Testkäufe durchzuführen und zu protokollieren. Während der Testkäufe findet keine Information an das Verkaufspersonal statt. Die Ergebnisse des Monitorings werden vom Gesundheitsdepartement an die Gemeinden übermittelt.

Wie oft werden Testkäufe durchgeführt?

Die Ergebnisse der schweizweit durchgeführten Testkäufe im Jahr 2015 zeigen: Jugendschutzmassnahmen sind nur dann wirksam, wenn sie systematisch und nachhaltig umgesetzt werden (vgl. Heeb, 2016). Um die Kontinuität zu gewährleisten, ist es wichtig, Monitoring-Testkäufe regelmässig durchzuführen. Im Kanton St.Gallen können **pro Gemeinde maximal zwei Testkauf-Serien pro Jahr** durch das Gesundheitsdepartement St.Gallen (Alkoholzehntel) finanziert werden.

Mögliche Massnahmen VOR der Durchführung von Monitoring-Testkäufen

Verkaufsstellen und Öffentlichkeit informieren

Da es sich bei den Alkohol- und Tabaktestkäufen um eine präventive Aktion handelt, ist es sinnvoll, diese in den lokalen Medien ohne Angabe des Durchführungsdatums anzukündigen. Zusätzlich ist es wichtig, auch die Verkaufsstellen auf die geplanten Kontrollen hinzuweisen, z. B. durch einen Informationsbrief. Dieser kann zusätzlich mit Jugendschutzmaterialien ergänzt werden.

— Kostenlose Online-Bestellung der Materialien unter: www.checkpoint.sg.ch

Vorlagen

— Musterbrief zur Ankündigung von Monitoring-Testkäufen

Die Vorlagen stehen auf der Webseite www.zepa.info/jugendschutz zum Download bereit.



Mögliche Massnahmen NACH der Durchführung von Monitoring-Testkäufen

Rückmeldung an die getesteten Verkaufsstellen

Die Fachstelle Jugendschutz empfiehlt den Gemeinden, die fehlbaren Betriebe anzusprechen und auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen aufmerksam zu machen, sowie erfolgreiche Betriebe zu loben. Eine Rückmeldung (mündlich oder schriftlich) an die getesteten Verkaufsstellen ist sowohl bei einem ungenügenden als auch bei einem erfolgreichen Monitoring-Resultat wichtig. Auf diese Weise signalisiert die Gemeinde den getesteten Betrieben, dass sie sich für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen einsetzt.

Keine Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige

Der Verkaufsstelle wird per Brief oder persönlich gratuliert und gedankt, dass das Personal durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren einen wertvollen Beitrag zum Jugendschutz leistet.

Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige – mögliche Handlungsstrategien bei widerrechtlichem Verkauf

Kommt es zu einem widerrechtlichen Verkauf von Alkohol- oder Tabakwaren an Minderjährige wird empfohlen, mit dem Patentinhaber/mit der verantwortlichen Person das Gespräch zu suchen, über das fehlbare Verhalten zu informieren und Unterstützung anzubieten. Möglich ist auch eine schriftliche Rückmeldung an die Verkaufsstelle.

Die Leitung des Betriebs soll über die rechtlichen Aspekte und mögliche Sanktionen aufgeklärt werden. Möglicherweise braucht das Verkaufspersonal Unterstützung – sei es in Form von Informationsmaterialien und Hilfsmitteln («CheckPoint»-Materialien) oder Schulungen für die Leitung und das Personal. Individuelle Schulungen werden durch die Fachstelle Jugendschutz kostenlos angeboten.

Vorlagen

— Musterbrief «Einhaltung des Jugendschutzes»

— Musterbrief «Missachtung des Jugendschutzes»

Die Vorlagen stehen auf der Webseite www.zepa.info/jugendschutz zum Download bereit.

Öffentlichkeit informieren

Nach der Durchführung der Testkäufe ist es empfehlenswert, die Öffentlichkeit über die anonymisierten Ergebnisse der Testkäufe sowie allfällige weiterführende Massnahmen zu informieren. Damit zeigt die Gemeinde der Bevölkerung, dass sie sich für den Jugendschutz engagiert und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einsetzt.

Auf Jugendschutz-Materialien «CheckPoint» aufmerksam machen

Die Fachstelle Jugendschutz bietet verschiedene Materialien an, die bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen Unterstützung leisten (Hinweisschilder, Kleber, Flyer mit Tipps für das Verkaufspersonal, Alterskontrollarmbänder usw.). Nach erfolgten Monitoring-Testkäufen können die Materialien, z. B. als Beilagen der Rückmeldebriefe, direkt an die Betriebe verschickt oder im Gemeindehaus aufgelegt werden.

- Kostenlose Online-Bestellung der Materialien unter: www.checkpoint.sg.ch

Schulungen für das Verkaufs- und Servicepersonal anbieten

Die Fachstelle Jugendschutz führt Schulungen durch, welche die Gemeinden ihren Verkaufsstellen (und Vereinen) nach der Durchführung von Monitoring-Testkäufen anbieten können. Alternativ besteht die Möglichkeit, auf die kostenlose Online-Schulung www.jalk.ch hinzuweisen und bei Bedarf die personalisierte Schulungsbestätigung einzufordern. Die Schulungen sollten nicht nur den fehlbaren Betrieben vorgeschlagen werden, sondern auch den Verkaufsstellen, welche die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben (zur Unterstützung).

Angebot

- Basismodul: Moderiert durch die Fachstelle Jugendschutz mit Unterstützung einer externen Fachperson.
- Interaktive Erweiterung: Mit Hilfe von zwei SchauspielerInnen kann sicheres Verhalten bei der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche in typischen Verkaufssituationen spielerisch erprobt werden.
- Online-Schulung [jalk.ch](http://www.jalk.ch): Die Online-Schulung www.jalk.ch bietet dem Verkaufs- und Servicepersonal neben grundlegenden Informationen zum Thema Jugendschutz die Möglichkeit, einen personalisierten Schulungsnachweis zu erlangen. Flyer zur Schulung können unter www.checkpoint.sg.ch kostenlos bestellt werden.

Die Schulungen sind für die Gemeinden kostenlos.



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen zu unserem Angebot?
Wir geben gerne Auskunft.

Kontakt

Kathrin Amann
Fachstelle Suchtprävention

Amt für Gesundheitsvorsorge
ZEPRA

Tel. +41 58 229 87 60 | Tel. +41 58 229 87 91 (direkt)
kathrin.amann@sg.ch | www.zepa.info | www.gesundheit.sg.ch

Angabe zur Quelle: Heeb, J.-L. (2016). Achats-tests d'alcool en 2015.
Rapport national sur la vente d'alcool aux mineurs. Berne, Régie fédérale des alcools

CHECK

Die **JUGENDSCHUTZ-**
BESTIMMUNGEN REGELN DEN VERKAUF UND
DIE ABGABE VON ALKOHOL UND TABAKWAREN

U16



Kein ALKOHOL und keine
TABAKWAREN AN
UNTER 16-JÄHRIGE!



U16

Keine SPIRITUOSEN, APERITIFS
UND ALCOPOPS AN
UNTER 18-JÄHRIGE!

U18



Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.
Missachtungen des Gesetzes werden mit Busse bestraft.

ZEPRA PRÄVENTION
UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG www.zepra.info

CHECK «CheckPoint» Jugendschutz – ein Angebot der Kantone AI, AR, GR, SG und TG